

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Marktoberdorf (Verkaufsstellenöffnungsverordnung)

vom 22.06.2004

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) und § 6 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukte-rechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.04.2003 (GVBl. S. 278) – BayRS 805-2-G, erlässt die Stadt Marktoberdorf folgende Verordnung:

**§ 1
Ladenöffnungszeiten**

Die Verkaufsstellen in der Stadt Marktoberdorf dürfen aus Anlass der nachfolgend angeführten Veranstaltungen an den genannten Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

1. Frühjahrsmarkt

Jeweils am Sonntag vor Christi Himmelfahrt in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Herbstmarkt

Jeweils am zweiten Sonntag nach dem Kirchweihfest in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

**§ 2
Ausnahmen**

Die Verkaufszeiten für Apotheken werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten in der Stadt Marktoberdorf vom 16.10.1989 außer Kraft.